

Markus Kehl – Spiekerkamp 21 – 59348 Lüdinghausen

Herrn

Bürgermeister Richard Borgmann

Vorsitzender des Betriebsausschuss Knut Schmidt

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Lüdinghausen, den 03.11.2011

Antrag der UWG Fraktion für die nächste Sitzung des Betriebsausschuss

Sehr geehrter Herr Borgmann, sehr geehrter Herr Schmidt

Die UWG Fraktion beantragt hiermit als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Betriebsausschuss das Thema „Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ aufzunehmen.

Am 12. April d. J. hat der Rat der Stadt Lüdinghausen die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a (3) bis (7) LWG NRW beschlossen. Die Verwaltung wird gebeten die folgenden Punkte vorzubereiten:

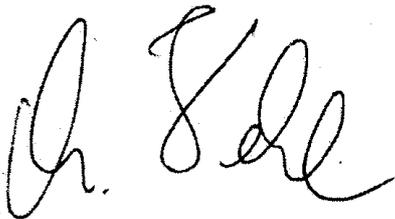
1. Die Verwaltung stellt dem Ausschuss dar, welche fundierten - von Experten abgesicherten - Erkenntnisse in Deutschland vorliegen wo es durch **defekte häusliche Abwasserleitungen** zu nachweisbaren Verschmutzungen des Grundwassers gekommen ist. Insbesondere sind hier die Art und der Umfang der beschädigten Abwasserleitungen und der Grad der Beeinträchtigung des Grundwassers von Bedeutung. Wissenschaftliche Untersuchungen dazu sind zusammen zu fassen und der Sitzungsvorlage bei zu fügen.
Die Risikoanalyse, die das Vorsorgeprinzip nach dem WHG rechtfertigt, ist beizubringen.

2. Die Verwaltung stellt im Ausschuss die jüngsten Ergebnisse der Sitzung des Umweltausschusses NRW zum Thema Dichtheitsprüfung dar. Darüber hinaus werden die aktuellsten Positionen der Landtagsfraktionen und der Landesregierung zum Thema präsentiert. Die Ausschussmitglieder sollen einen möglichst umfassenden Überblick über die politische Diskussion auf Landesebene vermittelt bekommen, um die Entwicklung zu diesem Thema verfolgen zu können. Insbesondere ist hierbei von Beachtung, welche Anträge und Gesetzesinitiativen zum §61a LWG vorliegen.
3. Der Ausschuss berät über den beigefügten Resolutionsentwurf und gibt ein Votum ab. In der nächsten Ratssitzung soll diese Resolution dann verabschiedet werden. Mit der Resolution sollen die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages aufgefordert werden, die notwendige Gesetzesinitiative zu unternehmen, um die jetzt gültige Fassung des §61a LWG zu ändern bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung vorliegt und eine verpflichtende Dichtheitsprüfung für die Bürger bis dahin unterbleibt.
4. Die Verwaltung legt dem Ausschuss dar, welche Möglichkeiten bestehen die Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Dichtheitsprüfung auszusetzen. Falls ein Aussetzen der Satzung nicht möglich ist, soll die Verwaltung parallel einen Satzungsentwurf vorlegen, der die bestehende soweit ändert, dass alle Straßen, die von 2011 bis Ende 2015 geprüft werden müssen, ersatzlos gestrichen werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden müssen (Übertragung in die Folgejahre).

Damit soll verhindert werden, dass Bürger noch zur Dichtheitsprüfung verpflichtet werden, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr notwendig ist.

Die oben aufgeführten Einzelpunkte gehen im Detail über den Antrag der CDU/FDP Fraktion hinaus oder stellen ganz neue Beratungspunkte dar. Daher soll dieser Antrag der UWG Fraktion allen Fraktionen zur Beratung vorab zu gesendet werden und soll auch mit den Sitzungsunterlagen versendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Kehl

Markus Kehl
Fraktionsvorsitzender
Tel.: 02591 888 93
Fax: 02591 89 14 51
Mobil: 0179 466 28 82

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt folgende Resolution:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen fordert die Landesregierung und alle Fraktionen des Landtages auf, die Dichtigkeitsprüfung für private Abwasserleitungen aufzuheben, so weit gem. § 61a, Absätze 3 u. 4 des Landeswassergesetzes Grundstückseigentümer ihre bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen müssen.

Begründung :

Nordrhein-Westfalen u. Hamburg sind die einzigen Bundesländer, die mit § 61 a LWG eine landesrechtliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasseranlagen erlassen haben. Nur in diesen beiden Bundesländern gilt die zeitliche Befristung bis 2015.

Alle anderen Bundesländer haben eine derartige landesrechtliche Verpflichtung nicht eingeführt.

Für eine landesrechtliche Regelung besteht auch gar keine Begründung (mehr), da seit dem 01.03.2010 die Gesetzgebungskompetenz hierfür auf den Bund übergegangen ist u. der Bund auch bereits in § 61 Abs. 2 WHG eine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat. Sobald hierfür die noch ausstehende Rechtsverordnung (mit Zustimmung der Bundesländer!!) vorliegt, kann diese Vorschrift nach Maßgabe der dann festgelegten Einzelheiten zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund scheint es nicht gerechtfertigt, dass NRW einen landespolitischen Alleingang unternimmt und seinen Bürgern finanziellen Belastungen auferlegt, die in anderen Bundesländern nicht vorhanden sind .

Außerdem ist noch offen , welche Anforderungen die zu erwartende Rechtsverordnung stellen wird , sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass in NRW jetzt Regelungen zur Anwendung kommen, die bald – auf Grund der zu erwartenden Rechtsverordnung – keine Gültigkeit mehr haben werden.

In Deutschland gibt es bislang keine belastbaren, wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse, die belegen , ob u. welche Einflüsse von privaten Abwasserleitungen auf das Grundwasser einher gehen. Auch in Lüdinghausen existieren keine gesicherten Daten, die Anlass zur Sorge geben .

Darüber hinaus werden die Landesregierung NRW und alle Fraktionen des Landtages aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Schritte zu unternehmen, die bestehenden Verordnungen und Regelungen auf Basis des §61a LWG außer Kraft zu setzen bis eine bundeseinheitliche, gesetzliche oder auf Rechtsverordnung basierende Regelung in Kraft getreten ist.